



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

Flächennutzungsplan

19. FNP-Änderung "Gewerbegebiet Gumpersdorf - Ost"

in der Fassung vom 25.04.2022

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1. (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)

3. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

4. **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes teilen wir zur vorgelegten Planung Folgendes mit:

Geruch

Südöstlich des Plangebietes liegt die Kläranlage in Hilgertshausen.

Für die von der Kläranlage ausgehenden Gerüche wurde eine Immissionsprognose im Rahmen des Bauantrages für den Ausbau der Kläranlage erstellt. Wir empfehlen, die Ergebnisse der Prognose der Fa. MTS vom 25.11.2022, Nr. I1414-22415-2, spätestens in die verbindliche Bauleitplanung zu übernehmen.

Lärmschutz

Die geplanten gewerblichen Nutzungen können zu Lärmeinwirkungen auf die bestehenden Wohnnutzungen führen. Eine entsprechende Prüfung der zu erwartenden Lärmimmissionen sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden,

Zusammenfassend empfehlen wir auf die vorgenannten Themen in der Begründung und im Umweltbericht hinzuweisen.

In Nr. 3.1.7 des Umweltberichtes wird in der Bewertung aufgeführt, dass der zu erhaltende bzw. zu pflanzende Gehölzbestand eine besondere Funktion für den lokalen Immissionsschutz hat. Wir weisen darauf hin, dass eine Bepflanzung keinen Schutz vor Lärm bietet, daher bitten wir den Nebensatz zu streichen.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Luft und der TA Lärm.

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 23.08.2023
